

Kathrin Schwendner

Die chilenische Verfassung von 1833. Wer zählte zu den "ciudadanos activos"?

Studienarbeit

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Impressum:

Copyright © 2011 GRIN Verlag
ISBN: 9783656925224

Dieses Buch bei GRIN:

<https://www.grin.com/document/215520>

Kathrin Schwendner

Die chilenische Verfassung von 1833. Wer zählte zu den "ciudadanos activos"?

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.grin.com/>

<http://www.facebook.com/grincom>

http://www.twitter.com/grin_com

Universität zu Köln
Philosophische Fakultät
Historisches Seminar I
Iberische und Lateinamerikanische Abteilung
Seminarartikel: „*Vom Untertan zum Staatsbürger*“ *Staatsbürgerschaft in Spanisch-Amerika im 19. Jhd.*

SoSe 2011

Die chilenische Verfassung von 1833
-Wer zählte zu den *ciudadanos activos*?-

Kathrin Schwendner

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Historische Einbettung mit Bezug zur Verfassungsgeschichte
 - a. Der Weg in die Unabhängigkeit
- III. Die Voraussetzungen des *ciudadano activo*: Analyse der individualen und gruppalen Ausschlüsse
 - a. Die Exklusion der Frauen
 - b. Das Alterskriterium und der Familienstand
 - c. Besitzkriterien für das Wahlrecht
 - d. *Son ciudadanos activos con derecho a sufragio: Los chilenos [...]*
sabiendo leer i escribir
 - i. Entwicklung des Bildungssystems Chiles zur Zeit der
Verfassung von 1833
 - e. Historische Konflikte zwischen dem chilenischen Staat und den
indigenen Völkern
 - i. Ausschluss der indigenen Bevölkerung von der chilenischen
Verfassung
- IV. Resümee
- V. Literaturverzeichnis
- VI. Quellenverzeichnis

I. Einleitung

Die Entwicklung der chilenischen Verfassung ab dem Zeitpunkt der Unabhängigkeit verlief, im Vergleich zu den anderen südamerikanischen Republiken, relativ ruhig und beständig. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass dies mitunter daran lag, dass bis 1894 immer die von der Regierung unterstützten Kandidaten gewannen. Dies lag an der sehr geringen Anzahl an Wählern und daran, dass der gesamte Wahlvorgang kaum einen Einfluss auf die politischen Neigungen der breiten Klassen hatte. Das Wahlsystem war demnach zu Beginn der Republik oligarchisch geprägt.¹ Die Staatsbürger, die sogenannten *ciudadanos*, hatten nur sehr wenig Mitbestimmungsrecht. Um diese Entwicklung nachvollziehen zu können ist ein Rückblick hin zur Zeit der Herrschaft der spanischen Krone in Chile sinnvoll.

Durch die Eroberung der Spanier galt der spanische König lange Zeit als Staatsoberhaupt. Doch zu Beginn der eigenen Republik Chiles, losgelöst vom spanischen König, wurde auch eine neue Verfassung benötigt. Nach einigen eher kurzlebigen Verfassungsentwürfen stellte sich die Verfassung von 1833 als sehr beständig heraus, da sie insgesamt 40 Jahre lang Gültigkeit hatte. Mit der einhergehenden eigenständigen Republik war auch ein neues Wahlsystem und die Definition derer, welche wahlberechtigt sein sollten, erforderlich. Daher wird im Folgenden besonders auf die Artikel der Verfassung eingegangen, welche sich mit dem *ciudadano activo con derecho a sufragio*² beschäftigen. Es wird versucht die Personengruppen herauszustellen, welche vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden, um so die aktive Wählerschaft zu ermitteln. Dazu ist es unerlässlich primär auf den historischen Hintergrund einzugehen, um die Entwicklung der Verfassung bis zum Jahr 1833 darzustellen. Im Anschluss daran wird die *Constitución Política de 1833* analysiert, wobei ein besonders Augenmerk auf die Exklusion der Analphabeten und auf den Ausschluss der indigenen Bevölkerungsgruppen gelegt wird.

II. Historische Einbettung mit Bezug zur Verfassungsgeschichte

Bereits ab dem Jahr 1520 versuchte die spanische Krone Chile zu kolonialisieren. Dieses Vorhaben blieb zwar vorerst erfolglos, doch änderte sich dies mit der Expedition

¹ Vgl.: Valenzuela, J. Samuel, *Building Aspects of Democracy Before Democracy: Electoral Practices in Nineteenth Century Chile*, S. 4.

² Aktiver Staatsbürger mit Wahlrecht

von Pedro Valdivia im Jahr 1541. Valdivia gründete die Stadt *Santiago del Nuevo Extremo*, welche zur Hauptstadt der neuen Kolonie wurde. Der Erfolg dieser spanischen Niederlassung war nur von kurzer Dauer, da bereits sieben Monate später die neue Hauptstadt von der indigenen Bevölkerung zerstört wurde. Doch gelang es den Spaniern die Stadt wieder neu zu errichten. Im 17. Jahrhundert wurde die indianische Bevölkerung zwischen der Region des Flusses Bío Bío und Copiapó zurückgedrängt und dezimiert, wobei sie eine allmähliche Hispanisierung erfuhren. Im 18. Jahrhundert wurden verstärkt Städte in Zentralchile gegründet, speziell in landwirtschaftlichen Gebieten, Bergbauregionen sowie an der Küste und an Verkehrsknotenpunkten.³

Im Jahr 1808 begann die Periode der Unabhängigkeit. Einhergehend mit dieser politischen Wandlung gab es viele Unruhen im Land. Am 18.09.1810 wurde in Santiago eine Regierungsjunta, aufgrund vieler Unruhen und einer revolutionären Stimmung in der Bevölkerung, einberufen.⁴ Bei diesem Treffen wurde ein Regierungsausschuss gebildet, welcher für die Verwaltung Chiles verantwortlich sein sollte, da der spanische König sich in Gefangenschaft befand und Chile sich daher selbst regieren musste.⁵ Im Jahr 1814, nach dem spanischen Unabhängigkeitskrieg⁶, übernahmen die Royalisten wieder die Macht in Chile. Die Spanier wurden in der Schlacht von Chacabuco jedoch durch ein chilenisch-argentinisches Heer besiegt. Bei der Schlacht von Maipú im Jahr 1818 brach der spanische Widerstand gänzlich zusammen. San Martín⁷ verzichtete zugunsten von Bernardo O'Higgins⁸, welcher bis heute als Unabhängigkeitsheld gilt, auf das Präsidentenamt und so wurde O'Higgins am 16.02.1817 das erste Staatsoberhaupt Chiles und zum *Supremo Director* ernannt. Noch heute ist dieses Datum bedeutend in Chile, da es als Unabhängigkeitstag gefeiert wird. O'Higgins Amtszeit endete mit einem Putsch im Jahr 1823. Etwa ein Jahr später, am 12. Februar 1818 wurde Chile offiziell unabhängig von der spanischen Krone. Die letzten spanischen Truppen verließen Chile jedoch erst im Jahr 1826. Nach der Präsidentschaft O'Higgins gab es weitere Unruhen und politische Auseinandersetzungen zwischen den

³ Vgl.: Cartagena, Nelson, *Externe Sprachgeschichte des Spanischen in Chile*, S. 1027- 1030.

⁴ Vgl.: Rinke, Stefan, *Das politische System Chiles*, S. 137.

⁵ Vgl.: Prieur Koelling, Wolfgang, *Die Verfassung der Republik Chile mit einer Einführung in das chilenische Staatsrecht*, S. 12.

⁶ Der spanische Unabhängigkeitskrieg, welcher zu einem der Feldzüge Napoleon Bonapartes gehört, dauerte von 1807 bis 1814. Frankreich zog unter der Führung Bonapartes in den Krieg, um die Vorherrschaft in Spanien, Portugal und Großbritannien zu erlangen.

⁷ José de San Martín: Geboren am 25. Februar 1778 in Yapeyú, Argentinien; Verstorben am 17. August 1850 in Boulogne-sur-Mer, Frankreich. Er galt als südamerikanischer Unabhängigkeitskämpfer.

⁸ Bernardo O'Higgins Riquelme: Geboren am 20. August 1778 in Chillán, Chile; Verstorben am 24. Oktober 1842 in Lima, Peru. Er galt als Unabhängigkeitskämpfer in Chile und war von 1817 bis 1823 er der erste *Supremo Director*.

Liberalen und Konservativen. Im Jahr 1830 kam die konservative Partei durch einen Putsch an die Macht und es regierte ein autoritäres, politisches System, angeführt durch den Minister Diego Portales.⁹ Bis in die 1870er Jahre gab es weitere Unruhen und bürgerkriegsähnliche Zustände, worunter auch der bis 1833 gehende Krieg gegen die indigene Bevölkerung zählt. Dieser Krieg wurde geführt, um das Staatsgebiet zu vergrößern.¹⁰ Wirft man einen Blick auf die umliegenden Länder Lateinamerikas galt das politische Konzept Chiles jedoch trotz vieler Unruhen als stabil und anpassungsfähig.

a. Der Weg in die Unabhängigkeit

Während der Jahre 1811 bis 1925 gab es in Chile 11 Verfassungen, wovon 10 in Kraft traten. Dies ist eine beachtliche Zahl, wenn man bedenkt, dass etwa alle 10 Jahre die Verfassung geändert wurde. Um die Verfassungsgeschichte zu gliedern wird diese im Folgenden in 3 Perioden eingeteilt: Die *Patria Vieja* bezieht sich auf die Zeit der Besetzung der Spanier, die *Patria Nueva* beginnt mit der Unabhängigkeit Chiles und *La República* beschreibt Chile als eigenständigen Staat. Zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte wird sich im Folgenden dieser Begriffe bedient.

Das *Reglamento Constitucional Provisorio de 1812*, die zweite Verfassung innerhalb Chiles, welche sich in der Periode der *Patria Vieja* befindet, enthält bereits erste Ansätze einer Unabhängigkeitserklärung, welche im Artikel 5 finden sind:

Art. 5º. *Ningún decreto, providencia u orden, que emane de cualquiera autoridad o tribunales de fuera del territorio de Chile, tendrá efecto alguno; y los que intentaren darles valor, serán castigados como reos de estado.*¹¹

Dieser Artikel besagt, dass Chile sich von keiner außenstehenden Autorität dirigieren lässt. Jedoch schließt der Artikel 3 weiterhin eine Loyalitätsbekundung gegenüber dem spanischen König Ferdinand VII ein:

Art. 3º. *Su Rey es Fernando VII, que aceptará nuestra Constitución en el modo mismo que la de la Península.*¹²

Demzufolge fand durch das *Reglamento Constitucional Provisorio de 1812* noch keine vollständige Loslösung von der spanischen Krone statt.

⁹ Diego José Pedro Víctor Portales y Palazuelos: Geboren am 16. Juni 1793 in Valparaíso, Chile; Verstorben am 6. Juni 1837. Er war von 1829 bis 1837 chilenischer Innenminister und unter ihm entstand 1833 die stark zentralistische Verfassung Chiles.

¹⁰ Vgl.: Rinke, Stefan, *Das politische System Chiles*, S. 137.

¹¹ Verfassungszitat aus dem *Reglamento Constitucional Provisorio de 1812*

¹² Ebd.

Zur Zeit der *Patria Nueva*, welche mit der Amtszeit O'Higgins und der Unabhängigkeit Chiles begann, gab es insgesamt fünf Verfassungen. Diese waren jedoch alle kurzlebig. Die Verfassung von 1826 trat nie in Kraft, da diese das Land in 8 Provinzen aufteilen sollte, jedoch wurden die Grenzen der jeweiligen Provinzen nicht genau definiert. Daher traten bereits vor dem Inkrafttreten der Verfassung Konflikte auf und man verwarf die Verfassung wieder.

Im Jahr 1822 existierte noch der Begriff der freien Männer, der sogenannten „*hombres libres*“. Dadurch wurde eine klare Unterscheidung zwischen den freien und unfreien Männern, den Sklaven, getroffen. Die offizielle Akzeptanz von Sklaven wurde jedoch im Jahr 1823 mit dem Artikel 8 der *Constitución Política de 1823* aufgehoben:

Art. 8º. *En Chile no hay esclavos: el que pise su territorio por un día natural será libre. El que tenga este comercio no puede habitar aquí más de un mes, ni naturalizarse jamás.*¹³

In der darauffolgenden Periode der *República*, in welcher sich Chile bis heute befindet und einen eigenständigen Staat bildet, gilt der Präsident als Regierungs- und Staatschef, wobei jedoch die judikative Gewalt unabhängig ist.

Innerhalb dieser Periode, ab 1833, gab es nur wenige Brüche in der Verfassungsgeschichte. Lediglich dreimal fand eine Verfassungsänderung statt, was im Vergleich zu den vorherigen Perioden, selten ist.

Die Verfassung von 1833 war unter konservativer Vorherrschaft, mit dem Einfluss von Diego Portales, entstanden. Es gab indirekte Wahlen und die Möglichkeit zur einmaligen, direkten Wiederwahl des Präsidenten.

Art. 61º. *Las funciones del Presidente de la República durarán por cinco años; i podrá ser reelejido para el período siguiente.*¹⁴

Jeder Präsident hatte eine Amtszeit von 5 Jahren und die Möglichkeit für weitere fünf Jahre wiedergewählt zu werden. Der Präsident kontrollierte das Kabinett, die Justiz und das Militär, wodurch er eine übermächtige Position innehatte. Außerdem waren die Wahlen meist durch Stimmenkauf und Korruption verfälscht. Aufgrund des Stimmenkaufs fanden mit der Verfassung von 1833 die sogenannten Präsidentschaftsjahrzehnte statt.

José Joaquín Prieto regierte von 1831 bis 1841. Sein Nachfolger Manuel Bulnes stand dem chilenischen Volk von 1841 bis 1851 als Staatsoberhaupt zur Verfügung. Nach ihm folgte Manuel Montt, welcher ebenfalls für zehn Jahre an Chiles Spitze stand und als

¹³ Verfassungszitat aus der *Constitución Política de 1823*

¹⁴ Verfassungszitat aus der *Constitución Política de 1833*

letzter Vertreter dieser Präsidentschaftsjahrzehnte stand Joaquín Pérez, welcher von 1861 bis 1871 sein Amt als Präsident ausübte.¹⁵

Erst nach 40 Jahren wurde die Verfassung aufgrund des sozialen Wandels reformiert. Durch diese Reform begann eine liberale Vorherrschaft und es entstand die Verfassung von 1925.¹⁶

III. Die Voraussetzungen des *ciudadano activo*. Analyse der individuellen und gruppalen Ausschlüsse

Mit der neu gewonnenen Unabhängigkeit begann man während der Jahre 1818 bis 1828 das Wahlrecht auszuweiten. Im Jahr 1828 waren alle für die Miliz gemusterten Männer wahlberechtigt.¹⁷ Dies war jedoch eine Exklusion derer, welche nicht im militärischen Dienst standen. Im Jahr 1833 wurde eine Verfassungsänderung vorgenommen, welche ein indirektes Wahlrecht für alle Männer vorsah, die mindestens 21 Jahre alt waren und bestimmte Besitzkriterien erfüllten. Doch auch diese Erweiterung, welche aus dem Artikel 8 hervorging, schloss weiterhin den Großteil der *ciudadanos* aus. Dementsprechend war die Wahlbeteiligung sehr gering und Wahlbetrug, sowie der Kauf und Verkauf von Stimmen, stand regelrecht auf der Tagesordnung. In den 1860er Jahren waren nur 2,5% der gesamten chilenischen Bevölkerung wahlberechtigt.¹⁸

Trotz der eindeutigen Ausschlüsse mehrerer Personengruppen stellt sich die Frage, wer genau an der Wahl teilnehmen durfte. Bei einem Diskurs der Abgeordnetenkammer aus dem Jahr 1869 äußerte sich der liberale Politiker José Victorino Lastarria zu diesem Thema. Dieser besagte, dass zu den Zensuswahlen im Jahr 1862 5534 Landwirte in den Wahlregistern eingeschrieben waren. Ein Großteil der Landwirte wäre sich jedoch der Wichtigkeit der Wahlen nicht bewusst. Auch die Handwerker, mit 3734 Personen, hätten falsche Vorstellungen der Bedeutsamkeit des Wahlvorganges und stünden, so wie die Landwirte, unter dem Beeinflussung der Exekutiven, da sie in die Nationalgarde

¹⁵ Vgl.: Priour Koelling, Wolfgang, *Die Verfassung der Republik Chile mit einer Einführung in das chilenische Staatsrecht*, S. 13.

¹⁶ Vgl.: Rinke, Stefan, *Das politische System Chiles*, S. 142 ff.

¹⁷ Verfassungszitat aus der *Constitución Política de 1828* hinsichtlich der Wahlberechtigung der für die Miliz gemusterten Männer:

„Art. 7.º *Son ciudadanos activos:*

1.º *Los chilenos naturales que, habiendo cumplido veintiún años, o antes si fueren casados, o sirvieron en la milicia, profesen alguna ciencia, arte o industria, o ejerzan un empleo, o posean un capital en giro, o propiedad raíz de qué vivir.*

2.º *Los chilenos legales, o los que hayan servido cuatro años en clase de oficiales en los ejércitos de la República.*”

¹⁸ Vgl.: Rinke, Stefan, *Das politische System Chiles*, S. 152.

einbezogen wurden. Zu der dritten Wählergruppe zählte Lastarria 1850 öffentliche Angestellte, als auch 1110 privat angestellte Personen, sowie 337 Soldaten und 55 Matrosen. Diese drei Gruppen formten die Grundlage der Wählerschaft im Jahr 1862.¹⁹ Demnach entstammte ein großer Teil der vergleichsweise geringen Anzahl der Wähler aus der Mittelschicht, was der Politiker jedoch offensichtlich mit Missmut bekundete. Bei der geringen Anzahl an Wahlberechtigten kam hinzu, dass die sogenannten Wahlanmeldungen maßgeblich gehandelt wurden. Ohne eine solche Wahlanmeldung, welche in der Verfassung von 1833 als *boleto de calificación* im Artikel 9 benannt wird, war die Teilnahme an der Wahl nicht möglich.

Art. 9º. *Nadie podrá gozar del derecho de sufragio sin estar inscrito en el registro de electores de la Municipalidad a que pertenezca, i sin tener en su poder el boleto de calificación tres meses antes de las elecciones.*²⁰

Demnach musste man drei Monate vor der Wahl in das Wahlregister seiner Gemeindeverwaltung aufgenommen werden, um am Wahltag mit dem *boleto de calificación* seine Stimme abgeben zu können. Eine solche Wahlberechtigung stand bei weitem nicht jedem zu und konnte dem aktiven Staatsbürger auch jederzeit wieder entzogen werden. Direkte Suspendierungsgründe hinsichtlich der aktiven Wahlbeteiligung werden in der Verfassung von 1833 im Artikel 10 aufgezählt:

Art. 10º. *Se suspende la calidad de ciudadano activo con derecho de sufragio:*
1º *Por ineptitud física o moral que impida obrar libre i reflexivamente;*
2º *Por la condición de sirviente doméstico.*
3º *Por la calidad de deudor al Fisco constituido en mora.*
4º *Por hallarse procesado como reo de delito que merezca pena aflictiva o infamante.*²¹

Demzufolge wurden Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen, welche nicht in der Lage waren selbstständig zu arbeiten, von der Wahlberechtigung ausgeschlossen. Hausdienern war es ebenfalls untersagt am Wahlgesehen teilzunehmen, wobei in der selben Verfassung die Gleichheit vor dem Gesetz betont wird, indem der Artikel 12 besagt, dass es keine privilegierte Klasse in Chile gäbe.

Art. 12º. *La Constitución asegura a todos los habitantes de la República:*
1º *La igualdad ante la lei. En Chile no hai clase privilegiada;*²²

¹⁹ Vgl.: Valenzuela, J. Samuel, *Democratización vía reforma: La expansión del sufragio en Chile*, S. 58f.

²⁰ Verfassungszitat aus der *Constitución Política de 1833*

²¹ Ebd.

²² Ebd.

Desweiteren wurden Schuldner, welche der mit der Rückzahlung an die Staatskasse in Verzug geraten sind und Personen, die in einem Prozess als schuldig befunden wurden und eine schwere oder entehrende Straftat begangen haben, vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Erst im Jahr 1874 gab es erste wichtige Veränderungen hinsichtlich des Wahlrechts. Man erließ ein Gesetz für ein neues Wahlsystem, wodurch die Opposition zumindest eine Chance auf Mandate erhielt. Des Weiteren wurde, mit den liberalen Reformen einhergehend, das Wahlrecht auf alle Männer ab dem Alter von 21 Jahren ausgeweitet, welche in der Lage waren zu lesen und zu schreiben. Doch das Wahlrecht war weiterhin indirekt und schloss den Großteil der Bevölkerung aus, da die Quote der Analphabeten noch immer sehr hoch war. Erst durch die Verfassung von 1925 entstand ein Fundament für die Universalisierung des Wahlrechts.²³

Um die immense Exklusion des Großteils der Bevölkerung hinsichtlich der Wahlberechtigung genauer darzustellen, wird im Folgenden anhand der *Constitución Política de 1833* analysiert, welchen Personengruppen das Wahlrecht während der Dauer der Verfassung vorenthalten wurde.

a. Die Exklusion der Frauen

Die Frauen spielten in der Verfassung von 1833 und auch in den vorherigen Verfassungen kaum eine Rolle. Sie wurden lediglich dann benannt, wenn es um die Familie ging:

Art. 6°. *Son chilenos:*

1° *Los nacidos en el territorio de Chile;*

2° *Los hijos de padre o madre chilenos, nacidos en territorio extranjero, por el sólo hecho de avecindarse en Chile.[...]*

3° *Los extranjeros que profesando alguna ciencia, arte o industria, [...]i hayan cumplido diez años de residencia en el territorio de la República. Bastarán [...]tres años si son casados con chilena;*²⁴

Aus diesem Artikel, welcher sich auf die Staatsangehörigkeit bezieht, geht hervor, dass mit den *ciudadanos* lediglich die Männer direkt angesprochen wurden. Die Frauen, *las chilenas*, galten ebenfalls als Staatsbürgerinnen, sofern sie die Kriterien dazu erfüllten. Zu den Anforderungen zählte unter anderem das *ius soli*, welches das Erlangen der Staatsangehörigkeit mit dem Geburtsort verknüpft und auch als Geburtsortsprinzip

²³ Vgl.: Rinke, Stefan, *Das politische System Chiles*, S. 152f.

²⁴ Verfassungszitat aus der *Constitución Política de 1833*

bezeichnet wird. Alle auf chilenischem Grund geborenen Personen waren demnach chilenische Staatsbürger, egal ob männlich oder weiblich.

Des Weiteren galt auch das Abstammungsprinzip, das *ius sanguinis*. Man musste das Kind chilenischer Eltern sein, um ebenfalls die chilenische Staatsangehörigkeit zu erhalten. Dabei spielt der Geburtsort vorerst keine Rolle. Für Ausländer bestand auch die Möglichkeit die chilenische Staatsbürgerschaft zu erlangen, indem man beruflich über 10 Jahre in Chile tätig war, oder eine Chilenin heiratete und mindestens drei Jahre auf chilenischem Gebiet lebte.

Aus dem Artikel 6.3 geht somit hervor, dass ein schnelleres Einbürgern für den Ausländer, den sogenannte *estranjero*, nur möglich war, wenn er neben der beruflichen Tätigkeit auch eine Chilenin zur Frau nahm. Die Frauen wurden demnach nicht explizit bei der Definition der Staatsbürgerschaft benannt, doch wurden diese indirekt mit eingeschlossen.

*Art. 8º. Son ciudadanos activos con derecho a sufragio: Los chilenos que habiendo cumplido veinticinco años, si son solteros, i veintiuno, si son casados,[...].*²⁵

Bei der Nennung des Mindestalters zur Wahlberechtigung wird erwähnt, dass die Beschränkung von 25 Jahren auf 21 Jahre gesenkt werden könne, sofern der Chilene verheiratet sei. Die Frauen werden nur in diesem Zusammenhang benannt und wurden demnach indirekt gruppal von den Wahlen ausgeschlossen. Das Frauenwahlrecht wurde erst im Jahr 1949 in Chile eingeführt.²⁶

b. Das Alterskriterium und der Familienstand

*Art. 8º. Son ciudadanos activos con derecho a sufragio: Los chilenos que habiendo cumplido veinticinco años, si son solteros, i veintiuno, si son casados, i sabiendo leer i escribir tengan alguno de los siguientes requisitos:*²⁷

Im Artikel 8 der Verfassung von 1833 wurde festgelegt, mit welchem Alter und dem dazugehörigen Familienstand man als rechtschaffener Chilene wahlberechtigt war. Wie bereits im vorhergehenden Artikel benannt, musste man als Staatsbürger mit Wahlberechtigung mindestens 21 Jahre und verheiratet sein, oder aber 25 Jahre alt sein. Der Sinn dieser Altersbeschränkung liegt vermutlich darin, dass der Chilene einen eigenen Haushalt haben sollte, bevor er das Wahlrecht erhielt. Dieser Schritt in die

²⁵ Verfassungszitat aus der *Constitución Política de 1833*

²⁶ Vgl.: Rinke, Stefan, *Das politische System Chiles*, S. 152f.

²⁷ Verfassungszitat aus der *Constitución Política de 1833*

Eigenständigkeit, der Auszug aus dem Elternhaus, wurde entweder durch eine Heirat gewährleistet, oder durch Erreichen des Mindestalters von 25 Jahren. In der vorherigen Verfassung von 1828 war die Altersgrenze noch recht ungenau:

Art. 7°. *Son ciudadanos activos:*

1° *Los chilenos naturales que, habiendo cumplido veintiún años, o antes si fueren casados, o sirvieron en la milicia,[...].*²⁸

Als chilenischer Staatsbürger erhielt man mit 21 Jahren das Wahlrecht. Früher war dies nur möglich, sofern man verheiratet war oder dem Militär dienstgeleistet hatte. Diese Festlegung war jedoch sehr vage und wurde in der Verfassung von 1833 genauer ausgearbeitet, wodurch jedoch auch die Anzahl der Wahlberechtigten weiter eingeschränkt wurde.

c. Besitzkriterien für das Wahlrecht

Zur Zeit der konservativen Republik von 1830 bis 1871 war das Wahlrecht der Verfassung von selektivem Charakter, sodass mit wenigen Ausnahmen ausschließlich die wohlhabenden Männer an den Wahlen teilnehmen durften.

Doch war es auch Angestellten im öffentlichen Dienst aus der mittleren bis unteren Schicht möglich am Wahlgeschehen zu partizipieren, wenn sie gewisse Besitzkriterien erfüllten und bestimmte Besitztümer, ein geregeltes Einkommen oder ein Beruf vorzuweisen hatten.²⁹

Art. 8°.

1° *Una propiedad inmueble, o un capital invertido en alguna especie de jiro o industria. El valor de la propiedad inmueble, o del capital, se fijará para cada provincia de diez en diez años por una lei especial;*

2° *El ejercicio de una industria o arte, el goce de algún empleo, renta o usufructo, cuios emolumentos o productos guarden proporción con la propiedad inmueble, o capital de que se habla en el número anterior.*³⁰

Der Artikel 8.1. bezieht sich auf den Besitz und forderte vom Staatsbürger, dass dieser ein Grundstück oder eine Geldanlage vorweisen müsse, dessen Wert in der jeweiligen Provinz ermittelt wurde. Der zweite Absatz handelt von regelmäßigen Einnahmen und

²⁸ Verfassungszitat aus der *Constitución Política de 1828*

²⁹ Vgl.: Valenzuela, J. Samuel, *Building aspects of Democracy before Democracy: Electoral practices in nineteenth century Chile*, S. 3f.

³⁰ Verfassungszitat aus der *Constitución Política de 1833*

besagt, dass der Staatsbürger mit Wahlrecht in einem Gewerbe tätig sein sollte oder ein Handwerk ausüben sollte, welches im Verhältnis zu seinem Besitz stünde.

Demnach war das Wahlrecht partiell und schloss Männer ohne entsprechenden Besitz oder Einkommen von den Wahlen aus.

d. *Son ciudadanos activos con derecho a sufragio: Los chilenos [...] sabiendo leer i escribir*³¹

Aus dem oben genannten Auszug des 8. Artikels der Verfassung von 1833 geht der gruppale Ausschluss der Analphabeten hervor. Zur Zeit der Verfassung von 1833 lag die Macht in den Händen der oligarchischen Grundbesitzern. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass lediglich die Personen die Möglichkeit zur Wahlbeteiligung hatten, welche in der Lage waren zu lesen und zu schreiben. Diese Forderung existierte zu Beginn der Verfassung von 1833 jedoch noch nicht, sondern geht aus einem einstweiligen Artikel hervor, welcher erst nach 1840 durchgesetzt wurde.³² Im Jahr 1842 wurde ein Gesetz verabschiedet, welches lediglich den Nachweis des Lesens und Schreibens von denjenigen verlangte, welche sich zum ersten Mal zur Wahl einschrieben. Wie genau diese Fähigkeiten überprüft wurden, geht aus der Verfassung nicht hervor. Mit diesem Gesetz wurden die Analphabeten vom Wahlvorgang gruppal ausgeschlossen. Die Regierung hätte diese Personengruppe nicht ausdrücklich vom Wahlvorgang ausschließen können, doch gelang es ihr durch die Voraussetzung des Lesens und Schreibens eine Barriere zu schaffen, welcher die Mehrheit der Bevölkerung nicht gewachsen war.³³ Im folgenden Kapitel wird versucht anhand der Entwicklung des Bildungssystems die Anzahl derer aufzuzeigen, welche alphabetisiert waren und demnach der gebildeten Klasse angehörten.

i. Entwicklung des Bildungssystems Chiles zur Zeit der Verfassung von 1833

Während der Kolonialzeit gab es nur wenige Schulen, welche fast ausschließlich von kirchlichen Institutionen betrieben wurden. Ende des 18. Jahrhunderts, im Zuge der

³¹ Verfassungszitat aus der *Constitución Política de 1833*

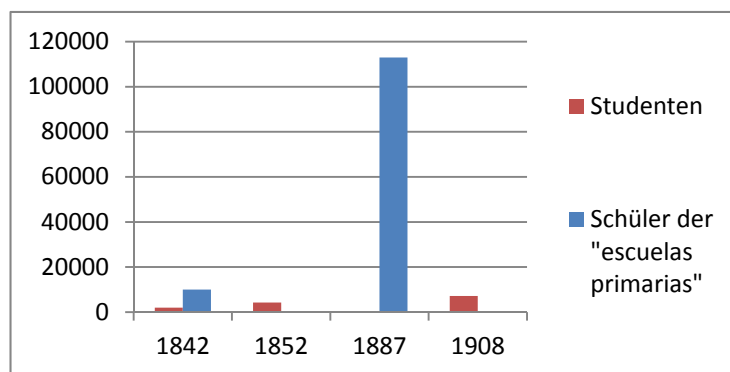
³² Verfassungszitat aus der *Constitución Política de 1833* hinsichtlich der Alphabetisierung ab 1840:

„DISPOSICIONES TRANSITORIAS

Art.1°. *La calidad de saber leer i escribir que requiere el artículo 8°, sólo tendrá efecto después de cumplido el año 1840.*”

³³ Vgl.: Valenzuela, J. Samuel, *Democratización vía reforma: La expansión del sufragio en Chile*, S. 58f.

Aufklärung, wurden die ersten Universitäten gegründet, wie die *Universidad de San Felipe*. Das *Institutio Nacional*, welches zur Ausbildung der Elite diente, wurde zu Beginn der Unabhängigkeit Chiles gegründet. Erst mit der *Constitución de 1833* wurde die Bildung in Chile wichtiger, da der Staat sich erst dann in der Verantwortung für die Entwicklung der nationalen Bildung sah. Im Jahr 1842 wurde die erste staatliche Universität, die *Universidad de Chile*, gegründet. Auch entstanden mehrere schulische Einrichtungen. Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts weitete sich das Bildungssystem Chiles weiter aus. Maßgeblich verantwortlich für diese Entwicklung war die Gesetzeslage, welche im Jahr 1860 eine Art Grundausbildung, die sogenannte *instrucción primaria*, festlegte. Zu den wichtigsten Bildungsstätten gehörten die Universitäten und das Lyzeum, welches auf die Universität vorbereitete. Das Privileg solche Bildungseinrichtungen besuchen zu dürfen war jedoch nur der Elite vorbehalten. In der folgenden Grafik wird die Verteilung der Schüler und Studenten zwischen den Jahren 1842 bis 1908 dargestellt. Zwar geht nicht aus jedem Jahr die Anzahl beider Gruppen hervor, jedoch lässt sich dennoch die ungleiche Verteilung zwischen der Schuler- und Studentenzahl erschließen.³⁴



Im Jahr 1842 gab es lediglich 2000 Studierende im ganzen Land, doch bereits zehn Jahre später verdoppelte sich die Anzahl auf 4268 Studenten. Dieser starke Anstieg dauerte bis ins Jahr 1908 an, in welchem 7190 Studenten eine Universität besuchten. Die *escuelas primarias*, welche man wohl auch als eine Art Grundschule bezeichnen könnte dienten dazu, den Kindern aus ärmeren Verhältnissen Lesen und Schreiben beizubringen. Im Jahr 1842 besuchten etwa 10000 Schüler eine dieser Einrichtungen. Die Anzahl derer, welche im gleichen Jahr eine Universität besuchten war dementsprechend gering. Fünfundvierzig Jahre später, im Jahr 1887, war die Anzahl der

³⁴ Vgl.: Núñez, Iván, *Sistemas Educativos Nacionales – Chile, Capítulo 2. Evolución histórica del sistema educativa*, S. 2.

Schüler dreizehnmal höher. Es erhielten demnach 20% aller sechs bis vierzehnjährigen Kinder in Chile eine Schulausbildung. Trotz dieses enormen Anstiegs besuchten im Jahr 1908 lediglich 7190 Personen eine Universität. Hinsichtlich des Wahlrechts, welches die Lese- und Schreibfähigkeit voraussetzte, ist auch zu unterstreichen, dass man zwar dem Analphabetismus mit der Gründung von Schulen entgegentrat, doch die Schüler bei weitem noch nicht das Alter erreicht hatten, um wahlberechtigt zu sein. Zudem erreichte die Schulbildung nur einen kleinen Teil der Bevölkerung. Die noch 60% Analphabeten in Chile im Jahr 1907 gingen im Jahr 1952 auf 19,8% zurück. Dieser starke Rückgang ist auf das Gesetz zurückzuführen, welches im Jahr 1920 erlassen wurde und die *educación primaria* verpflichtend machte.³⁵ Mit der Verfassung von 1925 bekam die Bildung abermals mehr Bedeutung zugesprochen und wurde von der Kirche getrennt.

e. Historische Konflikte zwischen dem chilenischen Staat und den indigenen Völkern

Die territoriale Ausbreitung Chiles war bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts grundlegend anders im Vergleich zum 20. Jahrhundert. Im 19. Jahrhundert stand der indigenen Bevölkerung mehr eigenes Land zu, da der Staat diese in Landesteilen, welche für ihn als Brachland galten, duldete. Doch ab der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die territoriale Vergrößerung für den chilenischen Staat von größerer Bedeutung, da er die natürlichen Ressourcen und das dazugewonnene Land wirtschaftlich nutzen wollte. Damit begann der Versuch der Zivilisation der indigenen Bevölkerung. Der Widerstandskampf der Indios hielt fast drei Jahrhunderte an, von der Kolonialzeit bis ein Jahrhundert nach der Unabhängigkeit Chiles am 12.02.1818.³⁶ Durch den Präsidenten José Joaquín Pérez wurde im Jahr 1861 die sogenannte „Befriedigung Araukaniens“ ausgerufen. Durch diesen Kriegsfeldzug, welcher bis 1885 anhielt, wurde das Mapuche-Gebiet erobert und gewaltsam an Chile angegliedert. Sehr viele Indios wurden in Reservate zwangsdeportiert und man versuchte ihre Kultur zu zerschlagen.³⁷ Die frühe Konsolidierung der Republik Chiles war daher zwar ein fruchtbarer Prozess für Chile, jedoch brachte dieser Prozess auch den Ausschluss und die Ablehnung der *indígenas* mit sich. Im 19. Jahrhundert versuchte die chilenische Bevölkerung sich mit

³⁵ Vgl.: Núñez, Iván, *Sistemas Educativos Nacionales – Chile, Capítulo 2. Evolución histórica del sistema educativa*, S. 2.

³⁶ Vgl.: Cartagena, Nelson, *Externe Sprachgeschichte des Spanischen in Chile*, S. 1027- 1030.

³⁷ Vgl.: Rinke, Stefan, *Das politische System Chiles*, S. 163.

der europäischen Kultur zu verbinden und trennte sich daher immer mehr von ihren indigenen Wurzeln und ihrer ursprünglichen Kultur. Nach der Eroberung des Mapuche-Gebiets besiedelten sehr viele europäische Einwanderer den Süden Chiles. Viele kamen wegen der Hungersnöte und politischen Unruhen in Europa, aber auch wegen Abgesandten, welche der chilenische Staat nach Europa schickte, um dort Handwerker- und Bauernfamilien für Kolonisationsprojekte im Süden Chiles anzuwerben.

Ein weiterer Grund für das nationale, nicht indigene Bewusstsein der Chilenen im 19. Jahrhundert ist auf die „*Pueblos de Indios*“ zurückzuführen, welche in der zentralen Zone Chiles lagen und von der restlichen chilenischen Gesellschaft abgesondert lagen. Demnach wurden die Indios vom Staat ausgeschlossen und auch die Chilenen hatten kaum Kontakt zu ihnen. Zu dieser Zeit gab es zahlreiche indigene Dörfer, deren Bewohner keinerlei Kontakt zu den Chilenen hatten und sich ausschließlich in ihrem Territorium aufhielten.³⁸

Von den Achtzigern des 19. Jahrhunderts bis zu den Dreißigern des 20. Jahrhunderts fand eine Periode der „*asimilación forzada*“ statt, so Bengoa. Diese Periode zeichnete sich durch die damals vorherrschende Politik aus, welche versuchte die indigene Bevölkerung zu chilenischen Staatsbürgern zu machen. Mit diesem Vorhaben ging der Wunsch nach einer homogenen, nationalen Identität einher. Jedoch hatten die Politiker die kulturelle Kluft zwischen der indigenen und der chilenischen Bevölkerung nicht berücksichtigt und scheiterten. Im Norden, vor allem zu Beginn des 20. Jahrhunderts, als es heftige Grenzkonflikte gab, fand die sogenannte „*chilenización*“ statt. Damit ist der Versuch seitens der Chilenen gemeint, die Indigenen zu ihren Landsmännern zu erziehen und zu assimilieren. Im Süden wiederum, wurde die indigene Bevölkerung in Reservate gedrängt. Da diese Vorhaben nur von wenig Erfolg geprägt waren, führte die Regierung Mitte des 20. Jahrhunderts eine Integrationspolitik ein, bei der man sich auf eine grundlegende Bildung und eine Hispanisierung konzentrierte. Auch wurde unter den Chilenen die Nachricht verbreitet, dass die *indígenas* wie die Landwirte seien und somit keine abgesonderte Gruppe bilden würden. Diese Periode wurde im Nachhinein als „*integración frustrada*“ bezeichnet, da die indigene Bevölkerung sich nicht so eingliederte, wie die chilenische Regierung es wünschte. Sie behielten weiterhin ihre Identität und die dazugehörigen kulturellen Eigenheiten. Diese Integrationspolitik wurde zwischen den Jahren 1931 bis in die Siebzigerjahre ausgeübt.³⁹

³⁸ Vgl.: Bengoa, José, *La memoria olvidada. Historia de los pueblos indígenas de Chile*, S. 20f.

³⁹ Ebd.: S. 16f.

i. Ausschluss der indigenen Bevölkerung innerhalb der chilenischen Verfassung

Seit der Zeit der katholischen Missionare herrschte in Chile der Wunsch nach Angleichung. Man wollte jeglichen Unterschied zwischen den verschiedenen ethnischen Bevölkerungsgruppen auf chilenischem Gebiet ausmerzen, um eine homogene Gruppe von „Chilenen“ zu bilden. Jedoch ist diese Gleichstellung bis heute nicht gelungen. Die Problematik der Eingliederung der Mapuche⁴⁰ in das chilenische Rechtssystem und in die Verfassung führt in die Kolonialzeit zurück.

Während der letzten Phase der Kolonialzeit wurde die Beziehung zwischen den Mapuche und der spanischen Krone durch Vereinbarungen geregelt, welche ein Zusammenleben ermöglichten. Zu diesen Vereinbarungen zählte auch der Vertrag von Quilín, welcher am 06. Januar 1641 von der Mapuche-Nation und der spanischen Krone unterzeichnet wurde. Das Parlament erkannte in diesem Vertrag die gebietsmäßige Autonomie der Mapuche vom Fluss Bío Bío bis nach Toltén offiziell an.⁴¹ Aufgrund dessen bekamen die Mapuche das volle Recht auf Selbstbestimmung. Als Gegenleistung wurden die Indios dazu angehalten, diese Grenze einzuhalten und die Gefangenen freizulassen, als auch die Missionierung in ihrem Gebiet zu akzeptieren und die Priester predigen zu lassen. Der Vertrag von Quilín verhinderte jedoch wegen der zugesprochenen Autonomie der Mapuche jegliche Partizipation am politischen System Chiles.⁴² Die chilenische Regierung hielt sich aber nicht vollständig an den Vertrag, da diese im Jahr 1852 die Provinz Arauco schuf. Dieses Gebiet war Mapuchegebiet, da es sich südlich des Flusses Bío Bío befand. Der chilenische Staat besetzte dieses ohne Rücksprache mit der indigenen Bevölkerung.⁴³

Das kontradiktorische Verhalten des chilenischen Staates spiegelt sich auch in den Gesetzen und in den Verfassungen des 19. Jahrhunderts indirekt wieder. In der Verfassung von 1833 wird klar definiert, wer chilenischer Staatsbürger ist und wer nicht. Dies sind diejenigen, welche auf chilenischem Gebiet geboren wurden. Diese Personen galten vor dem Gesetz als gleichgestellt. Gleichwohl wird in derselben Verfassung gesagt, dass nicht alle auf chilenischem Boden geborene Personen automatisch aktive Staatsbürger seien. Nur diejenigen, welche bestimmte Kriterien

⁴⁰ Im Folgenden wird verstärkt auf die Mapuche-Indianer eingegangen, da diese den größten Anteil der indigenen Bevölkerung innerhalb Chiles ausmachten.

⁴¹ Vgl.: Bengoa, José, *La memoria olvidada. Historia de los pueblos indígenas de Chile*, S. 16f.

⁴² Ebd.: S. 19.

⁴³ Vgl.: Bengoa, José, *La memoria olvidada. Historia de los pueblos indígenas de Chile*, S. 320.

erfüllten besaßen das Wahlrecht. Zu diesen Kriterien gehörte auch die Fähigkeit des Lesens und Schreibens.

Art. 8°. *Son ciudadanos activos con derecho a sufragio: Los chilenos que habiendo cumplido veinticinco años, [...]i sabiendo leer i escribir[...].*⁴⁴

Die Mehrheit der Mapuche waren zu dieser Zeit jedoch Analphabeten, da sie eine gänzlich andere Kultur hatten, welche auf der Überlieferung des gesprochenen Wortes basierte. Zudem besaßen sie ihre eigene Sprache, das *mapudungun*. Abgesehen von diesem indirekten Ausschluss fand die indigene Bevölkerung in der Verfassung keine Erwähnung.

Der chilenische Staat kannte die Unabhängigkeit der Mapuche, welche auf dem Vertrag von Quilín basierte, nicht an. Man betrachtete sie als Störfaktor und als Staatsbürger zweiter Klasse. Wenn ein Indigener alle Kriterien einer vollen Staatsbürgerschaft erfüllen wollte, so hätte er damit auch seine eigene Identität und Kultur ablegen müssen.

IV. Resümee

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass das Wahlrecht des chilenischen Staatsbürgers unter der *Constitución Política de 1833* stark eingeschränkt war und viele indirekte und direkte Ausschlüsse enthielt. Von den Jahren 1818 bis 1828 wurde das Wahlrecht zwar insofern ausgeweitet, dass im Jahr 1828 alle für die Miliz gemusterten Männer als wahlberechtigt galten, doch wurde die Wahlberechtigung mit der Verfassung von 1833 wieder eingeschränkt, sodass es nur noch den mindestens 21 jährigen Männern mit bestimmten Besitzkriterien möglich war an den Wahlen teilzunehmen. Im Jahr 1840 wurde das Wahlrecht weiter eingeschränkt, indem man die Analphabeten ausschloss. Demnach war die Wahlbeteiligung sehr gering und eher unter den Großgrundbesitzern und der gebildeten Mittel- bis hin zur Oberschicht verbreitet. In den 1860er galten kaum mehr als 2,5% der Bevölkerung als wahlberechtigt. Hinzu kam, dass der Kauf und Verkauf von Stimmen und der Wahlberechtigung üblich war und somit die Verfälschung der Wahlergebnisse an der Tagesordnung stand.

Zu dem Zeitpunkt der Verfassung war Chile als eigenständige Republik noch sehr jung und auch in den umliegenden Staaten ist ein zu Beginn stark eingeschränktes Wahlrecht zu erkennen. Was diese Arbeit herausstellt ist die indirekte, jedoch Bewusste

⁴⁴ Verfassungszitat aus der *Constitución Política de 1833*

Absonderung der indigenen Bevölkerungsgruppen und der Analphabeten, demnach derer ohne schulische Bildung.

Mit Blick auf die weitere Entwicklung der Verfassung kann jedoch eine erneute Öffnung der Wahlbeteiligung ab der Verfassung von 1925 festgestellt werden. Diese Verfassung bildet die Grundlage für das heutige Wahlrecht in Chile und veranlasste eine endgültige Trennung von Staat und Kirche. Die Frauen, welche als Gruppe unter der Verfassung von 1833 indirekt ausgeschlossen wurden, erhielten im Jahr 1949 die Möglichkeit sich aktiv am Wahlgesehen zu beteiligen. Ab dem Jahr 1970 bekamen die Analphabeten in Chile das Wahlrecht. Im selben Jahr wurde auch das Mindestalter auf 18 Jahre gesenkt.

V. Literaturverzeichnis

Bengoa, José, *La memoria olvidada. Historia de los pueblos indígenas de Chile*, Santiago de Chile, 2004.

Campos Harriet, Fernando, *Historia constitucional de Chile*, Vol. 7, Santiago de Chile, 2005.

Cartagena, Nelson, *Externe Sprachgeschichte des Spanischen in Chile*, 2003.

Centro de Estudios de Justicia de Las Américas (CEJA), Informe: *Reforma Procesal Penal y Pueblos Indígenas*, 2006.

Donoso, Ricardo, *Las ideas políticas en Chile*, Mexico, 1946.

Prier Koelling, Wolfgang, *Die Verfassung der Republik Chile*, In: *Geltendes Recht: H. 3*, Santiago de Chile, 1958.

Quijada, Mónica, *Una constitución singular. La carta gaditana en perspectiva comparada*, In: *Revista de Indias*, 2008, Vol. LXVIII, Nr. 242, S. 15- 38.

Rinke, Stefan, *Das politische System Chiles*, In: Stüwe, Klaus; Rinke, Stefan, *Die politischen Systeme in Nord- und Lateinamerika, Eine Einführung*, Wiesbaden, 2008, S. 137- 165.

Rosati Aguerre, Hugo, *El imperio español y sus fronteras: Mapuches y Chichimecas en la segunda mitad del siglo XVI*, In: *La revista Historia*, Pontificia Universidad Católica de Chile, Vol. 29, 1995-1996, S. 391- 509.

Valdieso Fernández, Patricio, *Chile y sus obstáculos para el desarrollo durante el primer siglo de vida independiente. Nuevos antecedentes e hipótesis*. In: *HISTORIA*, Vol. 29, 1995- 1996, S. 475- 509.

Valenzuela, J. Samuel, *Democratización vía reforma: La expansión del sufragio en Chile*, Buenos Aires, 1985.

Aufsätze im Internet:

Biblioteca del Congreso Nacional de Chile (BCN), *La Constitución: Historia constitucional de Chile*.

URL: <http://www.bcn.cl/ecivica/histcons> [Stand:02.02.2012]

Núñez, Iván, *Sistemas Educativos Nacionales – Chile, Capítulo 2. Evolución histórica del sistema educativa*, In: Organización de Estados Iberoamericanos (OEI), *Para la Educación, la Ciencia y la Cultura*, 1994.

URL: <http://www.oei.es/quipu/chile/CHIL02.PDF> [Stand:02.02.2012]

Valenzuela, J. Samuel, *Building aspects of democracy before democracy: Electoral practices in nineteenth century Chile*, 1996.

URL: <http://kellogg.nd.edu/publications/workingpapers/WPS/223.pdf> [Stand:02.02.2012]

VI. Quellenverzeichnis

Folgende Verfassungen sind auf der Internetpräsenz des chilenischen Parlaments, dem sogenannten *Congreso Nacional de Chile*, aufzufinden: [Stand:02.02.2012]

Biblioteca del Congreso Nacional de Chile (BCN), *Reglamento Constitucional Provisorio de 1812*.

URL: <http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=1005390>

Biblioteca del Congreso Nacional de Chile (BCN), *Constitución Política de 1823*.

URL: <http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=1005202>

Biblioteca del Congreso Nacional de Chile (BCN), *La Constitución Política de 1828*.

URL: <http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=1005225>

Biblioteca del Congreso Nacional de Chile (BCN), *La Constitución de 1833*.

URL: <http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=137535&tipoVersion=0>

Biblioteca del Congreso Nacional de Chile (BCN), *La Constitución de 1925*.

URL: <http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=131386>

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren

